

2201 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Oktober 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik über gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten

Durch das vorliegende Abkommen verpflichten sich die Vertragsstaaten zur Amtshilfe zum Zweck der genauen Erhebung der Zölle und sonstigen Eingangs- und Ausgangsabgaben, zur Verhinderung, Aufdeckung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen und zur Zustellung von Bescheiden, Beschlüssen und anderen Schriftstücken der Zollverwaltung des anderen Staates.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Abkommens die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 16. Oktober 1980 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Oktober 1980 betreffend ein Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Französischen Republik über gegenseitige Amtshilfe in Zollangelegenheiten, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1980 10 16

M a t z e n a u e r
Berichtersteller

S c h i c k e l g r u b e r
Obmann